



**Der Präsident  
des Landgerichts Hagen**

[REDACTED]

**„Elektronische Post“**

[REDACTED]

**Ihre Anfrage vom 23.01.2024**

Sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr,

das Urteil in dem von Ihnen beschriebenen Verfahren ist bislang noch nicht schriftlich abgesetzt; die Frist hierfür richtet sich nach § 275 Abs. 1 StPO.

Sobald mir das schriftliche Urteil vorliegt, werde ich prüfen, ob eine anonymisierte Veröffentlichung in Betracht kommt. Für den Fall einer Veröffentlichung wird das Urteil dann in der Rechtsprechungsdatenbank NRW ([www.nrwe.de](http://www.nrwe.de)) abrufbar sein. Das Aktenzeichen des Verfahrens lautet 49 KLS 15/22.

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]